

Verband Wohneigentum Siedlervereinigung Würzburg Sieboldshöhe 1952 e.V.

Satzung vom 13. März 2012

1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband Wohneigentum - Siedlervereinigung Würzburg Sieboldshöhe 1952 e.V. (im nachfolgenden Text abgekürzt "Siedlervereinigung - SG" genannt).
- 2) Die Gründung erfolgte 1952. Eintrag beim Amtsgericht Würzburg unter der Register-Nummer VR 1225.
- 3) Wort- und Bildmarke sind geschützt.
- 4) Sitz und Gerichtsstand ist Würzburg
- 5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr
- 6) Sofern im weiteren Text die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.
- 7) Die SG ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und weltanschaulich, konfessionell und politisch neutral.
- 8) Die SG ist Mitglied im Verband Wohneigentum - Bezirksverband Unterfranken e.V., sie kann in anderen Verbänden oder Vereinen Mitglied werden oder mit ihnen fusionieren.

2 Vereinszweck

- 1) Die SG versteht sich vorrangig als Interessenvertretung von Grundstücks-, Immobilien- und Wohnungsbesitzern und daran interessierten Personen. Sie ist Ansprechpartner und Netzwerkplattform zum Nutzen der Mitglieder. Sie bildet Synergieeffekte. Ihre Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung familiengerechtes Wohnen, Naturschutz und Landschaftspflege
 - b) Förderung Klima- und Umweltschutz
 - c) Förderung Verbraucherberatung
 - d) Unterstützung der Mitglieder durch Gerätschaft für den privaten Haus- und Gartenbau sowie Förderung von Einkaufsmöglichkeiten.
 - e) Interessenvertretung bei Behörden, Verbänden, Institutionen, Energieversorgern
 - f) Förderung der Gemeinschaft durch Veranstaltungen und Fortbildungen
- 2) Die SG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die SG darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Für nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten wird Ersatz geleistet. Den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenem Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

4) Die SG ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

5) Die Arbeit der Mitglieder wird durch Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen so abgesichert, dass keinem Vereinsmitglied durch seine ehrenamtliche Arbeit ein persönlicher oder finanzieller Schaden entsteht.

3 Mitglieder

1) Mitglieder können sein:

a) Jede natürliche Person unabhängig ihres Geschlechts, Abstammung, Religion.

b) Fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

2) Für jede selbstständig genutzte Immobilie ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich.

3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge, Dienstleistungen oder sonstige ideelle Leistungen. Leistungen der SG und Stimmrecht sind damit nicht verbunden.

5) Ehrenmitglieder werden vom Verwaltungsrat ernannt.

4 Beiträge

1) Die notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitgliederversammlung setzt Art und Höhe der Beiträge fest. Sie kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

3) Neue Mitglieder leisten einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages. Sie entfällt, wenn eine bestehende Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten durch den direkten Erben übernommen wird.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende, maßgebend ist das Eingangsdatum. Es erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.
- 3) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Beschluss erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- 4) Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich und persönlich gegenüber Vorstand oder Verwaltungsrat zu äußern. Dem Betroffenen wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt. Es steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats eingelegt sein. Der Vorstand legt sie dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 5) Die Kosten der Mahn- und Ausschlussverfahren können dem Beitragsschuldner angelastet werden.
- 6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verlieren alle Rechte und Ansprüche.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat
3. Mitgliederversammlung

6.1 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 3. Vorstand Dokumentation (Schriftführer)
 4. Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
- 2) Personalunion ist nicht zulässig.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
 - a) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Er vertritt den Verein gegenüber anderen Vereinen, Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.

- c) Er bereitet die Verwaltungsratsitzung vor und erstellt dafür die Tagesordnung.
- d) Er beruft die Verwaltungsratsitzung ein.
- e) Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 4) Der 1. Vorsitzende hat die Befugnis der Einzelvertretung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam den Verein.
- 5) Der 1. Vorsitzende ist für Rechtsgeschäfte bis zu € 500,00 bevollmächtigt. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für Rechtsgeschäfte bis zu € 500,00 bevollmächtigt. Bei größeren Beträgen muss der Verwaltungsrat zustimmen.
- 6) Der Vorstand ist beauftragt und befugt, im Namen der Mitglieder Veranstaltungen und Reisen zur Förderung der Gemeinschaft durchzuführen. Er kann die Organisation und Durchführung delegieren. *(Anmerkung: Beschluss der MGV 17. 3. 2005, diesen Satz in die Satzung aufzunehmen).*
- 7) Der Vorstand kann jederzeit und auch zeitweise begrenzt Beisitzer und fachliche Berater in den Vorstand berufen. Diese haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- 8) Abschluss von Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen für seine Ehrenamtsträger. Dazu kann eine entsprechende Richtlinie verfasst werden.

6.2 Verwaltungsrat

- 1) Dem Verwaltungsrat gehören außer dem Vorstand (§6.1) an:
 - 1. Gerätewart
 - 2. vier Beisitzer
- 2) Mehrere Positionen können in einer Person vereinigt werden.
- 3) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufen der Mitgliederversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Verwalten des Vereinsvermögens
 - f) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Schaffen einer Ehrenordnung und Vornahme von Ehrungen
- 4) Zur Sitzung des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mindestens eine Woche vorher ein. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn neben den anwesenden Vorstandsmitgliedern mindestens noch drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen fallen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außer in den Fällen des

Ausschlusses von Mitgliedern und der Ernennung von Ehrenmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

2) Der Schriftführer nimmt ein Protokoll auf, welches mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält.

6.3 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der SG Würzburg Sieboldshöhe 1952 e.V. bilden die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand vorbehalten sind.

1) Ihr obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte.

2. Prüfen und Abnehmen der Jahresrechnung, Entlasten des Vermögensverwalters und des Vorstandes.

3. Feststellen des Haushaltsplanes.

4. Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge.

5. Wählen des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

6. Beschließen über Satzungsänderungen

7. Auflösen des Vereins und Bestimmen des Liquidators.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3) Sie muss weiter einberufen werden, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

4) Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Dabei wird die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben.

5) Anträge zur Tagesordnung und zur Versammlung sind eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen, es gilt das Eingangsdatum. Später eingehende Schreiben müssen erst von der Versammlung zugelassen werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.

8) Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein abstimmungsberechtigtes

Mitglied ohne Angabe von Gründen widerspricht.

9) Der Schriftführer nimmt ein Protokoll auf, welches mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter hat die Niederschrift zu unterzeichnen.

10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben

7 Wahlen, Amtszeit

1) Vorstand, Verwaltungsrat und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Akklamation ist zulässig, wenn kein wahlberechtigtes Mitglied ohne Angaben von Gründen widerspricht.

3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl, sie endet mit der nächsten Neuwahl.

5) Außer durch Tod erlischt das Amt mit Ausschluss, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand, Verwaltungsrat, Kassenprüfer oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Amtsinhaber können schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären.

6) Scheiden Vorstandsmitglieder (§6.1) vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der Verwaltungsrat eine kommissarische Besetzung, die auch in Personalunion ausgeübt werden kann.

8 Vermögensverwaltung

1) Der Schatzmeister (Kassier) führt über die Zahlungsgeschäfte Buch. Er erstellt einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung.

2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9 Ehrungen

1) Personen, Vereinen oder Institutionen, die sich für die Belange der SG, des Stadtteils oder der Stadt Würzburg besonders eingesetzt haben, kann als besondere Wertschätzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies geschieht unabhängig ihres Standes. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat mit mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder.

2) Die SG kann sich eine eigene Ehrenordnung geben. Die Ehrenordnungen von Bezirks- und Landesverband bleiben davon unberührt.

10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in die SG erkennen die Mitglieder diese Satzung an.
- 2) Jedes Mitglied ist gehalten, für die SG einzutreten und deren Ziele und Interessen nach außen und nach innen zu vertreten und zu verbreiten.
- 3) Wohnsitzwechsel, Änderungen der persönlichen Daten und der Bankverbindung sind dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

11 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2) Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vereinsvermögen wie folgt verfahren:
 - a) Es ist zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden.
 - b) Wird nach der rechtsgültigen Auflösung ein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen diesem neuen Verein zu.
 - c) Andernfalls kommt das Vermögen dem Ausbau und der Verschönerung des Stadtteils Würzburg-Sieboldshöhe zugute. Die Verteilung und Aufsicht obliegt dem Leiter des Gartenbauamtes der Stadt Würzburg.

12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13. März 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 26. 10. 2012 in Kraft.